

Zulassungsbeschränkungen

Bekanntmachung des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen im Freistaat Sachsen – Anordnung von Zulassungsbeschränkungen nach § 103 Abs. 1 SGB V – vom 15. Januar 2010

Der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen im Freistaat Sachsen trifft gemäß § 103 Abs. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) – Gesetzliche Krankenversicherung – (Art. 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2495) geändert worden ist, folgende Feststellungen:

1. Für die mit „Ü“ gekennzeichneten Arztgruppen besteht in den in den Anlagen 1 – 3 ausgewiesenen Planungsbereichen eine ärztliche Überversorgung.

Gemäß § 16 b der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte (Ärzte-ZV) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8230-25 veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Art. 13 des Gesetzes vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 902) geändert worden ist, und unter Berücksichtigung der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Bedarfsplanung sowie die Maßstäbe zur Feststellung von Überversorgung und Unterversorgung in der vertragsärztlichen Versorgung (Bedarfsplanungs-Richtlinie) vom 15. Februar 2007 (BAnz. Nr. 64, S. 3491 vom 31. März 2007), zuletzt geändert durch Beschluss vom 18. Juni 2009 (BAnz. Nr. 173, S. 3898 vom 17. November 2009), werden für die überversorgten Planungsbereiche mit verbindlicher Wirkung für die Zulassungsausschüsse nach Maßgabe des § 103 Abs. 2 SGB V Zulassungsbeschränkungen angeordnet.

2. Für die mit einer „Zahlenangabe“ versehenen Arztgruppen erfolgt in den in den Anlagen 1 – 3 ausgewiesenen Planungsbereichen entsprechend § 23 der Bedarfsplanungs-Richtlinie die Aufhebung einer vormals wegen Überversorgung angeordneten Zulassungsbeschränkung. Entsprechend der Zahlenangabe sind Neuzulassungen möglich. Darüber hinaus können Praxisübergabeverfahren nach § 103 Abs. 4 SGB V realisiert werden.

Die Zahl gibt die möglichen Zulassungen an, bis für die Arztgruppe erneut Überversorgung eingetreten ist.

Dabei können unterschiedliche Fallkonstellationen (a bis d) auftreten, die in den Anlagen 1 – 3 als Fußnoten erläutert werden.

Fallkonstellationen (FK):

FK a)

Durch diese Anordnung neu zur Verfügung stehende Stelle(n) aufgrund partieller Öffnung. Über Anträge für diese Stelle(n) wird gemäß § 23 der Bedarfsplanungs-Richtlinie entschieden. Potentielle Bewerber haben innerhalb von **acht Wochen nach Veröffentlichung im Internet** (www.kvs-sachsen.de) ihre Zulassungsanträge abzugeben und die hierfür erforderlichen Unterlagen gemäß § 18 Ärzte-ZV beizubringen. Der Zulassungsausschuss berücksichtigt bei dem Auswahlverfahren nur die nach der Bekanntmachung fristgerecht und vollständig abgegebenen Zulassungsanträge. Unter mehreren Bewerbern entscheidet der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien:

- berufliche Eignung,
- Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit,
- Approbationsalter,

- Dauer der Eintragung in die Warteliste gemäß § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V
- räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes und Beurteilung im Hinblick auf die bestmögliche Versorgung der Versicherten.

FK b)

Durch diese Anordnung neu zur Verfügung stehende Stelle(n) aufgrund partieller Öffnung. Diese Stelle(n) wird/werden in Anspruch genommen durch Ärzte mit Zulassung gemäß § 101 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 101 Abs. 3 SGB V (Job-sharing-Zulassung) bzw. Anstellung gemäß § 101 Abs. 1 Nr. 5i. V. m. § 101 Abs. 3a SGB V (Angestellte-Ärzte-Richtlinie).

FK c)

Durch frühere Anordnung des Landesausschusses zur Verfügung stehende Stelle(n) für die bis zum Stichtag des Arztbestandes keine Bewerbung eingegangen ist. Über Anträge für diese Stelle(n) wird gemäß § 23 der Bedarfsplanungs-Richtlinie entschieden. Potentielle Bewerber haben innerhalb von **acht Wochen nach Veröffentlichung im Internet** (www.kvs-sachsen.de) ihre Zulassungsanträge abzugeben und die hierfür erforderlichen Unterlagen gemäß § 18 Ärzte-ZV beizubringen. Der Zulassungsausschuss berücksichtigt bei dem Auswahlverfahren nur die nach der Bekanntmachung fristgerecht und vollständig abgegebenen Zulassungsanträge. Unter mehreren Bewerbern entscheidet der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien:

- berufliche Eignung,
- Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit,
- Approbationsalter,
- Dauer der Eintragung in die Warteliste gemäß § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V
- räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes und Beurteilung im Hinblick auf die bestmögliche Versorgung der Versicherten.

FK d)

In der Zahl enthaltene Stelle(n), für die Anträge nach FK a) oder FK c) aufgrund früherer Anordnungen eingegangen sind, durch den zuständigen Zulassungsausschuss aber bis zum Stichtag des Arztbestandes noch keine Zulassung erfolgt ist; für diese Arztgruppen sind Ausschreibungen bzw. Zulassungen gemäß § 103 Abs. 4 SGB V zulässig.

3. Für die mit „–“ gekennzeichneten Arztgruppen in Planungsbereichen bestehen derzeit keine Zulassungsbeschränkungen.

Die Voraussetzungen für die Anordnung von Zulassungsbeschränkungen werden nach drei Monaten überprüft. Die Zulassungsbeschränkungen werden aufgehoben, wenn die Voraussetzungen für eine Überversorgung entfallen (§ 103 Abs. 3 SGB V).

Dresden, 15. Januar 2010

**Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen
im Freistaat Sachsen
gez. Werner Nicolay
Vorsitzender**

Feststellung der Versorgungssituation der Psychotherapeuten

Stand zum: 01.12.2009
 Einwohnerstand zum: 31.03.2009
 Gebietsstand zum: 31.07.2008

Gemäß § 47 Abs. 2 S. 4 bleiben Planungsbereiche innerhalb des Bezirks der KV Sachsen für die Ausschöpfung des Versorgungsanteils von 20% solange außer Betracht, bis in den übrigen Planungsbereichen des Bezirks ein Versorgungsanteil von mind. 10% erreicht wird.

§ 47 Bedarfsplanungs-Richtlinie (Übergangsregelung) – ausschließlich Kinder und Jugendliche psychotherapeutisch behandelnde Leistungserbringer –

Berechnung des Anteils der Leistungserbringer, die ausschließlich Kinder und Jugendliche versorgen, für den Bezirk der KV Sachsen (§ 47 Abs. 2 S. 3):

Summe der in Sachsen tätigen Psychotherapeuten:	777,85
Summe der tätigen ärztl. Psychotherapeuten – nur Kinder u. Jugendl. betreuend:	0,00
Summe der tätigen psych. Psychotherapeuten – nur Kinder u. Jugendl. betreuend:	76,00
Anteil der tätigen ausschließlich Kinder u. Jugendl. betreuenden Psychotherapeuten:	9,77%

Mit einem Anteil von 9,77% wird festgestellt, dass den Leistungserbringern, welche ausschließlich Kinder und Jugendliche versorgen, ein Versorgungsanteil von 20% offen steht.

In folgenden Planungsbereichen Sachsens ist ein Versorgungsanteil von 10% noch nicht erreicht, weshalb Zulassungen nur dort und im ausgewiesenen Umfang möglich sind:

(siehe Anlage – Planungsblätter zur Feststellung des Psychotherapeuten-Versorgungsgrades)

Plauen, Stadt/Vogtlandkreis	1,00
Annaberg	1,00
Aue-Schwarzenberg	1,00
Stollberg	2,00
Dresden, Stadt	12,00
Bautzen	1,00
Meißen	1,00
Löbau-Zittau	1,00
Sächsische Schweiz	1,00
Weißeritzkreis	1,00
Leipzig, Stadt	12,00
Torgau-Oschatz	1,00

Zulassungsbeschränkungen nach § 103 Abs. 1 SGB V – Psychotherapeuten

Direktionsbezirk Dresden

Planungsbereiche	Versorgungsgrad in Prozent	Feststellung	Bei festgestellter Überversorgung noch mögliche Anzahl von Zulassungen		
			Ärztliche Psychotherapeuten	ausschließlich Kinder u. Jugendliche betreuende Psychotherapeuten	ausschließlich Kinder u. Jugendliche betreuende Psychotherapeuten
			Anteil mind. 25 %	Anteil mind. 25 %	noch notwendige Zulassungen bis zum Erreichen eines Versorgungsanteils von 10 %
Dresden-Stadt	109,9	b:1	n.g.	n.g.	12
Görlitz/NOL	134,8	Ü	0	1	0
Hoyerswerda/Kamenz	176,5	Ü	0	0	0
Bautzen	128	Ü	1	3	1
Meißen	110,2	Ü	3	2	1
Riesa-Großenhain	144,4	Ü	1	1	0
Löbau-Zittau	135,6	Ü	4	3	1
Sächsische Schweiz	161,1	Ü	2	2	1
Weißeritzkreis	160,9	Ü	3	2	1
Anzahl gesperrter Planungsbereiche		8			

- n.g. = nicht gesperrt
- Ü = Überversorgung
- = offenes Fachgebiet
- Ziffer = partiell geöffnetes Fachgebiet – Anzahl der Arztsitze bis zur erneuten Überversorgung (110 %); differenziert nach Fallkonstellation (a bis d)

Die Anschrift der zuständigen Registerstelle lautet:
Kassenärztliche Vereinigung Sachsen, Bezirksgeschäftsstelle Dresden, Postfach 10 06 41, 01076 Dresden

Zulassungsbeschränkungen nach § 103 Abs. 1 SGB V – Psychotherapeuten

Direktionsbezirk Chemnitz

Planungsbereiche	Versorgungsgrad in Prozent	Feststellung	Bei festgestellter Überversorgung noch mögliche Anzahl von Zulassungen		
			Ärztliche Psychotherapeuten	ausschließlich Kinder u. Jugendliche betreuende Psychotherapeuten	ausschließlich Kinder u. Jugendliche betreuende Psychotherapeuten
			Anteil mind. 25 %	Anteil mind. 25 %	noch notwendige Zulassungen bis zum Erreichen eines Versorgungsanteils von 10 %
Chemnitz/Stadt	119,1	Ü	21	7	0
Zwickau/Stadt	138,8	Ü	5	0	0
Plauen/Stadt-Vogtlandkreis	130,1	Ü	0	4	1
Landkreis Annaberg	107,5	c:1	n.g.	n.g.	1
LandkreisAue-Schwarzenberg	100,8	–	n.g.	n.g.	1
Landkreis Chemnitzer Land	127,3	Ü	4	1	0
Döbeln	175,2	Ü	2	1	0
Landkreis Freiberg	123,6	Ü	2	0	0
Mittlerer Erzgebirgskreis	142,8	Ü	3	0	0
Landkreis Mittweida	213,8	Ü	4	0	0
Landkreis Stollberg	90,1	–	n.g.	n.g.	2
Zwickauer Land	74,6	–	n.g.	n.g.	0
Anzahl gesperrter Planungsbereiche		8			

Die Anschrift der zuständigen Registerstelle lautet:

Kassenärztliche Vereinigung Sachsen, Bezirksgeschäftsstelle Chemnitz, Postfach 11 64, 09070 Chemnitz

Zulassungsbeschränkungen nach § 103 Abs. 1 SGB V – Psychotherapeuten

Direktionsbezirk Leipzig

Planungsbereiche	Versorgungsgrad in Prozent	Feststellung	Bei festgestellter Überversorgung noch mögliche Anzahl von Zulassungen		
			Ärztliche Psychotherapeuten	ausschließlich Kinder u. Jugendliche betreuende Psychotherapeuten	ausschließlich Kinder u. Jugendliche betreuende Psychotherapeuten
			Anteil mind. 25 %	Anteil mind. 25 %	noch notwendige Zulassungen bis zum Erreichen eines Versorgungsanteils von 10 %
Leipzig-Stadt	115,7	Ü	18	32	12
Delitzsch	119	Ü	1	1	0
Leipzig Land	151,8	Ü	1	1	0
Muldentalkreis	147,6	Ü	2	0	0
Torgau-Oschatz	128,3	Ü	1	2	1
Anzahl gesperrter Planungsbereiche		5			

Die Anschrift der zuständigen Registerstelle lautet:

Kassenärztliche Vereinigung Sachsen, Bezirksgeschäftsstelle Leipzig, Postfach 24 11 52, 04331 Leipzig